Der gesetzliche Auftrag:

Verbindliche Verfahrungsschritte zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen sind in § 8 a SGB VIII (Achtes Buch Sozialgesetzbuch) festgeschrieben. Durch entspechende Vereinbarungen zwischen Trägern der Kitas und dem Jugendamt wird das fachliche Vorgehen sichergestellt.

Demnach hat eine Kita-Fachkraft bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, zunächst die Leitung zu informieren. Ergeben sich dann bei der verbindlich durchzuführenden kollegialen Beratung gewichtige Anhaltspunkte, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer Kinderschutzfachkraft (sogenannte insoweit erfahrenen Fachkraft).

» Insoweit erfahrene Fachkräfte, werden Ihnen kostenfrei vom Jugendamt zur Verfügung gestellt.

www.vogelsbergkreis.de -> Ämter -> Jugendamt -> Schutzauftrag

Eltern und Kind sind bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos einzubeziehen. Soweit erforderlich ist auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.

Ausdrücklich untersagt ist die Beteiligung der Eltern, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird (insbesondere bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt).

Kann eine Gefährdung nicht abgewendet werden, dürfen Kita-Träger den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes benachrichtigen.

Über diese Meldung sind die Familien vorab zu informieren, es sei denn, dass der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

Kinderschutz kurz & bündig:

Oberstes Ziel muss sein, Kinder und ihre Eltern als Expertinnen und Experten ihrer Lebenssituation anzuerkennen und **mit Kindern und Eltern gemeinsam eine Lösung zu finden.**

Eine nachhaltige Veränderung zugunsten des Kindeswohls wird dann wahrscheinlich, wenn alle Beteiligten die Veränderung mittragen und sich mit ihren Einschätzungen, Bedarfen und Ressourcen in der Lösungsfindung wiederfinden.

Sind die Problemlagen so beschaffen, dass zur Bewältigung weitere Hilfen notwendig sind, so ist es richtig und wichtig, bei den Eltern frühzeitig für eine Kooperation mit anderen Einrichtungen und Diensten – und auch mit dem Jugendamt – zu werben.

Verständliche Informationen und Aufklärung über Ziele und Inhalte der Hilfsangebote können Ängste der Familien mindern.

Die Vermittlung von Ansprechpersonen und die Herstellung eines Kontaktes, gegebenenfalls auch die Begleitung zu Gesprächen, können Hemmschwellen gegenüber der Inanspruchnahme deutlich senken.

Eine Einschaltung des Jugendamtes ohne Einverständnis der Eltern ist nur dann zulässig, wenn die Eltern jede Mitwirkung verweigern, die ergriffenen Hilfen nicht ausreichen oder Gefahr im Verzug ist.

(Quelle: Kiki – Arbeitshilfe DKSB NRW e.V.)



KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Verbindliche Verfahrensschritte zur Wahrnehmung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen



www.vogelsbergkreis.de -> Ämter -> Jugendamt

Anhaltspunkte / Verdacht auf eine drohende oder bestehende Beeinträchtigung des Kindeswohls (sämtliche Folgen von physischer und psychischer Vernachlässigung, Misshandlung, sexualisierter Gewalt und häuslicher Gewalt) (z. B. erkennbare Folgen einer Gewalttat; sexueller Missb Kind bittet nachdrücklich um Schutz vor seinen Eltern ... AKUTE Gefährdungslage 1) Erste Gefährdungseinschätzung mit Kita-Leitung/kollegiale Beratung erkennbare Folgen einer Gewalttat; sexueller Missbrauch Kindeswohlgefährdung JA (2) Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte: Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) Beteiligung der Eltern/ des Kindes prüfen Kindeswohlgefährdung NEIN Keine eigenen Hilfen zur Abwendung der Gefährdung möglich Eigene Hilfen zur Abwendung der Gefährdung **KEINE Meldung** möglich - Motivierung der Eltern an das Jugendamt zur Inanspruchnahme von Hilfen (z. B. Erziehungsberatung, diverse Beratungsstellen) (3) Meldung an das Jugendamt: Telefon 06641/977-378 Hilfen angenommen Hilfen nicht angenommen 7:00 - 17:00 Uhr ggf. erneute und wirksam bzw. nicht wirksam IseF-Beratuno außerhalb der Dienstzeiten: direkt bei der Polizei

Auf der Seite des Vogelsbergkreises (www.vogelsbergkreis.de) unter Ämter -> Jugendamt -> Allgemeiner Sozialer Dienst bzw. unter Jugendamt -> Schutzauftrag finden Sie

- eine Liste der Zuständigkeiten im Jugendamt/ Allgemeiner Sozialer Dienst
- eine Liste der Kinderschutzfachkräfte, die Sie zu Rate ziehen können

KEINE Melduna

an das Jugendamt

- ein entsprechendes Meldeformular

Ihre Ansprechpartner im Jugendamt: Fachstelle Kindertageseinrichtungen Telefon 06641/977-441 und -419 claudia.pelinka@vogelsbergkreis.de monika.lein@vogelsbergkreis.de



1) Sie als Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung sind bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten bzw. einem Verdacht auf eine drohende oder bestehende Beeinträchtigung des Kindeswohls zuallererst gefordert, Ihre Kita-Leitung zu informieren und eine erste Gefährdungseinschätzung in einer kollegialen Beratung vorzunehmen. Das gesamte Verfahren ist – spätestens ab diesem Zeitpunkt – von Ihnen zu dokumentieren.

2 Mit Ausnahme einer akuten Gefährdungslage/ "Gefahr in Verzug" (z. B. erkennbare Folgen einer Gewalttat, Kind bittet nachdrücklich um Schutz vor seinen Eltern), die umgehend an das Jugendamt zu melden ist, folgt dann zur weiteren Einschätzung des Gefährdungsrisikos die Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Im ersten Telefonat mit der Kinderschutzfachkraft wird mit Ihnen aufgrund Ihrer Schilderung die Brisanz des Falles bewertet. Die Daten des Kindes sind von Ihnen stets anonymisiert vorzustellen.

Im Beratungsgespräch wird mit Ihnen gemeinsam eingeschätzt, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Wird dies verneint, erfolgt Ihrerseits keine Meldung an das Jugendamt.

Wird dagegen die Kindeswohlgefährdung nach gemeinsamer Einschätzung bejaht, ist in einem nächsten Schritt abzuklären, ob den Eltern Hilfen zur Abwendung der Gefährdung wie z. B. Erziehungsberatung angeboten werden können.

Eine Teilnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft an Elterngesprächen oder an Runden-Tisch-Gesprächen ist nicht zulässig. Die Fallverantwortung verbleibt stets bei der Kindertageseinrichtung.

Ihre **Meldung an das Jugendamt** ist zulässig, wenn keine Hilfen zur Abwendung der Gefährdung möglich sind oder Hilfen, auf deren Inanspruchnahme Sie hingewirkt haben, nicht angenommen wurden oder nicht wirksam sind.